

561. Baugesetz. Mit Eingabe vom 20. März 1894 legt der Gemeindrath Zollikon einen Bebauungsplan über den unterhalb der alten Landstraße gelegenen Theil der Gemeinde zur Genehmigung vor. Derselbe sei von der Gemeindeversammlung am 11. März a. c. gutgeheißen worden, nachdem er vorher zehn Tage zur Einsicht aufgelegt habe; Einsprachen seien nicht erfolgt. Nach der Genehmigung würden sofort die Pläne über die Bau- und Niveaulinien der Straßen von der Station ins Loch und von da zur Brauerei Haas angefertigt und die Erstellung dieser Straßen beförderlichst an Hand genommen.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Ein am 2. Dezember 1893 eingereichter Bebauungsplan wurde mit Verfügung vom 8. Dezember 1893 dem Gemeindrath retournirt mit der Einladung, denselben nochmals zu prüfen und die zu große Zahl der Straßen auf das Nothwendige zu reduzieren. Nach einer von der Straßeninspektion und dem Gemeindrath gemeinsam vorgenommenen Lokalbesichtigung einigte man sich dahin, es seien von der Gemeinde folgende vier Hauptstraßenzüge zu erstellen:

„Von der Station zum Loch, vom Loch zur Brauerei Haas, vom Gstaad in die alte Landstraße beim Felben und von der Station ins Kleindorf“, die Erstellung weiterer für die Ueberbauung nothwendiger Straßen gemäß dem Quartierplanverfahren den Landbesitzern zu überlassen.

Der neue Bebauungsplan ist nun in diesem Sinne aufgestellt und gibt derselbe zu keinen Bemerkungen mehr Anlaß. Derselbe enthält die Baulinien noch nicht und ist überhaupt gemäß §§ 5 und 7 des Baugesetzes nur Uebersichtsplan in Maßstab 1 : 2500.

Das neue Baugesetz, welches in anderen Punkten bis ins kleinste Detail geht, spricht sich, wie noch über vieles Wichtige nicht darüber aus, ob ein solcher Bebauungsplan gleich wie Bau- und Niveaulinienpläne auszuschreiben und unter Ansetzung einer Rekursfrist öffentlich aufzulegen sei. Im vorliegenden Fall hat eine solche Ausschreibung nicht stattgefunden, sondern nur die übliche Ausschreibung und Auflage vor der Gemeindeversammlung.

Für solche Uebersichtspläne dürfte dieses Verfahren genügen, da so wie so noch für jede einzelne Straße eine Ausschreibung und Auflage der Bau- und Niveaulinien, sowie vor der Erstellung eine Ausschreibung im Sinne von § 23 des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten zu erfolgen hat, bei welchen Gelegenheiten noch kleinere Aenderungen (siehe § 24 des Expropriationsgesetzes) verlangt werden können.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Dem vom Gemeindrath Zollikon vorgelegten Bebauungsplan über den unterhalb der alten Landstraße gelegenen Theil der Gemeinde wird die Genehmigung ertheilt.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Zollikon unter Zustellung der einen Planexemplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.